

Auflage des Kollokationsplans und Abtretung Verantwortlichkeitsansprüche

1. *Schuldnerin:*

Schmidlin AG Fassaden in Nachlassliquidation ("SAG"), Steinackerstrasse 69, 4147 Aesch BL

2. *Bemerkungen:*

- Liquidator:

Dr. Fritz Rothenbühler, Rechtsanwalt, c/o Wenger Plattner, Jungfraustrasse 1, 3000 Bern 6

- Auflage Kollokationsplan:

Im Nachlassverfahren der Schmidlin AG Fassaden in Nachlassliquidation ("SAG"), Steinackerstrasse 69, 4147 Aesch, liegen den beteiligten Gläubigern der Kollokationsplan und das Inventar der SAG vom 20. März bis am 9. April 2009 bei der Bezirksschreiberei Arlesheim, Domplatz 9 - 13, 4144 Arlesheim, sowie beim Liquidator, Dr. Fritz Rothenbühler, Wenger Plattner Rechtsanwälte, Jungfraustrasse 1, 3000 Bern 6, auf Werktagen zwischen 9.00 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr (am Freitag bis 16.00 Uhr) kann Akteneinsicht in den Kollokationsplan und das Inventar genommen werden, beim Liquidator auf telefonische Voranmeldung (Tel. +41 (0) 31 357 00 00).

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans sind innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 20. März 2009 an gerechnet (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Postfach 635, 4410 Liestal, anhängig zu machen (Art. 250 und 321 SchKG in Verbindung mit § 14 EG SchKG BL und § 11 Ziff. 4 ZPO BL). Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Kollokationsplan rechtskräftig.

- Abtretung Verantwortlichkeitsansprüche:

Liquidator und Gläubigerausschuss haben das Zirkular Nr. 2 an die Gläubiger versandt. Das Zirkular Nr. 2 liegt den Gläubigern zudem bis am 9. April 2009 im Büro des Liquidators auf telefonische Anmeldung (Tel. 031 357 00 00) zur Einsicht auf.

Im Liquidationsverfahren der Schmidlin AG Fassaden in Nachlassliquidation verzichten Liquidator und Gläubigerausschuss auf die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Jeder Gläubiger ist unter Vorbehalt seiner rechtskräftigen Kollokation berechtigt, im Sinne von Art. 325/260 SchKG beim Liquidator schriftlich und innert 20 Tagen seit Publikation im SHAB vom 20. März 2009 die Abtretung der Prozessführungsbefugnis für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung die Gesamtheit der Gläubiger verzichtet. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als verwirkt, wenn diese Frist nicht eingehalten wird. Für eine Abtretung sind die im Anhang zum Zirkular Nr. 2 festgehaltenen Bedingungen zu beachten.

Dr. Fritz Rothenbühler
3000 Bern 6

(04934578)